

Im allgemeinen

Aufgrund der Verschiedenheit der Kartellformen ist grundsätzlich das Gesetz vom 22. November 1946 über den unlauteren Wettbewerb (UWG) i. d. F. vom 26. Juli 1948 (L. 108) Nr. 38 anzuwenden, auch wenn Art. 5. UWG das ABGB für anzuwendend erklärt.

Das UWG enthält nur wenige Ausnahmen dem schweizerischen UWG 1943

Die einzelnen Bestimmungen

Generell

Zweck des UWG ist es, jeden Missetaten des wirtschaftlichen Wettbewerbs durch täuschende oder andere Mittel, die gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen, zu verhindern (Art. 1). Der Rechtsbegriff "Treu und Glauben" liegt Art. 1 Nr. 2 bzw. Art. 2 PGR) erfasst dabei sowohl Verletzungen der Geschäftsmoral als auch solche von Funktionsregeln des Wettbewerbs.
Das UWG erfasst nur Handlungen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs erfolgen.²²

Klagen von Kunden und Organisationen

Die Klageberechtigung zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche wird den Kunden gewährt, die durch unlauteren Wettbewerb in ihren wirtschaftlichen Interessen geschädigt sind (Art. 2 Abs. 2). Dabei ist Kunde, wer sich für eine entsprechende Leistung des Anbieters interessiert kann nicht erst davor, der diese Leistung zuwenden will oder gar schon erworben hat.²³

Auch den Konsumentensorganisationen steht ein Klagerecht zu (Art. 2 Abs. 3).²⁴ Dieser Klagerecht ist jedoch insoweit sehr restriktiv ausgestaltet, als es an die Klageberechtigung der einzelnen Mitglieder geknüpft ist. Dazu kommt, dass der einzelne Konsument erst bei Schädigung klageberechtigt ist, was sich auch auf die Konsumentensorganisationen überträgt.²⁵

Sowohl dem Kunden (Art. 2 Abs. 2) als auch den Konsumentensorganisationen (Art. 2 Abs. 3) stehen Festsetzungs-, Unterlassungs- und Beseitigungs- sowie Anspruch auf Richtigstellung zu (Art. 1 Abs. 1 lit. a-c). Die Kunden haben zudem bei Verstoßen Anspruch auf Schadenersatz im Falle von Art. 40 PGR (Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen) auf Genugtuung (Art. 2 Abs. 1 lit. d und e).

Beweislast

Die Beweislast, dass eine Angabe irreführend wirkt, trägt der Kläger (Art. 6 SR).²⁶

²² Vgl. Schmid, 71
²³ Schmid, 74
²⁴ Dokumentar, 119
²⁵ Schmid, 36
²⁶ Festschrift, 128
²⁷ Dokumentar, 247; A. Festschrift, 67 und 110
²⁸ Dokumentar, 243 und 244
²⁹ Schmid, 22